

zur Personenbeförderung (§ 49 Abs. 1 Buchst. c StVO) erhalten, müssen

- als Kfz-Schlosser oder in einem artverwandten Beruf tätig sein,
- eingehend mit den einschlägigen Bestimmungen über die Personenbeförderung, insbesondere mit der Anordnung vom 26. August 1971 über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) (Sonderdruck Nr. 711 des Gesetzblattes), vertraut sein.

(2) Die Überprüfung der Fahrzeugführer ist auf der Grundlage der Richtlinie für die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen durchzuführen.

(3) Die Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge hat nach der BO-Kraft und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Erlaubnispflichtige Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängerfahrzeugen und Lastkraftwagen — (GBl. I Nr. 38 S. 430) zu erfolgen.

(4) Die Überprüfungsergebnisse sind dem Antragsteller zur Vorlage bei der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei formlos bzw. auf dem Untersuchungsbefund zu bestätigen.

#### § 6

(1) Personen, die eine Befugnis zur Begleitung von Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 49 Abs. 1 Buchst. d StVO) erhalten, müssen

- die Zeichengebung zur Verkehrsregelung — auch von Fahrzeugen aus — sicher beherrschen,
- umfassende Kenntnisse über den sicheren Transport von Gütern sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des § 30 StVO und der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. Dezember 1977 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — (Sonderdruck Nr. 943 des Gesetzblattes), besitzen,
- mit den Besonderheiten von Großraum- und Schwerlasttransporten und den Anforderungen an die Transport-sicherung vertraut sein.

(2) Vor Fahrtbeginn haben die befugten Personen die Transporterlaubnis und die Einhaltung der erteilten Auflagen oder Bedingungen gemeinsam mit dem Transportführer zu kontrollieren.

#### § 7

(1) Personen, die eine Befugnis zur Kontrolle der Fahrerlaubnis- und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§ 49 Abs. 1 Buchst. e StVO) erhalten, müssen Kenntnisse über die gültigen Fahrerlaubnis- und Fahrzeugdokumente besitzen.

(2) Die befugten Personen sind berechtigt, im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei bei Verkehrs-, kontrollen oder selbständig bei technischen Überprüfungen der Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge die Fahrerlaubnis- und Fahrzeugdokumente einschließlich der Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte zu kontrollieren.

#### § 8

(1) Personen, die eine Befugnis zur Kontrolle der Fahrtüchtigkeit sowie Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 49 Abs. 1 Buchst. f StVO) erhalten, müssen

- Kenntnisse über die gestellten Anforderungen an die Fahrtüchtigkeit besitzen und mit den Mitteln und Methoden der Feststellung der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholeinwirkung vertraut sein,
- erforderliche kraftfahrzeugtechnische Kenntnisse besitzen.

(2) Die befugten Personen sind berechtigt, im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei bei Verkehrs-

kontrollen oder selbständig in Betrieben bei Einfahrt- und Ausfahrtkontrollen die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge zu überprüfen.

#### § 9

(1) Personen, die eine Befugnis zur Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen sowie Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein (§ 49 Abs. 1 Buchst. g StVO) erhalten, müssen

- als Kfz-Schlosser oder in einem artverwandten Beruf tätig sein bzw. als Berufskraftfahrer praktische Erfahrungen im kraftfahrzeugtechnischen Dienst besitzen,
- eingehend mit den einschlägigen Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Straßenfahrzeugen sowie den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz vertraut sein.

(2) Die technischen Überprüfungen sind auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften und Weisungen durchzuführen.

(3) Die Verkehrs- und Betriebssicherheit ist unter Angabe des Datums der Überprüfung im Zulassungsschein zu vermerken. Bei festgestellten technischen Mängeln oder Unzulänglichkeiten in den Fahrzeugpapieren ist ein Untersuchungsbefund auszustellen und dem Fahrzeughalter oder -führer zu übergeben; erforderlichenfalls ist der weitere Betrieb des Fahrzeugs zu untersagen und die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.

#### § 10

(1) Personen, die eine Befugnis zur Wahrnehmung von Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter und zur Eintragung von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein (§ 49 Abs. 1 Buchst. h StVO) erhalten, müssen eingehend mit den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vertraut sein.

(2) Die befugten Personen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (Wohngebiet, Gemeinde, Betrieb, Einrichtung oder Genossenschaft) Meldepflichten für Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter gemäß StVZO wahrzunehmen und nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen diese der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

(3) Von befugten Personen können im Fahrzeugbrief und im Zulassungsschein zu nachfolgenden Veränderungen selbstständig Eintragungen vorgenommen werden:

- a) Wohnsitzwechsel bzw. Änderung der Wohnanschrift innerhalb des Zulassungsbereiches,
- b) Namensänderung der Fahrzeugeigentümer oder -halter,
- c) Farbänderung des Fahrzeugs,
- d) Anbau von Anhängerzugvorrichtungen (bei Vorlage eines Ergänzungsgutachtens),
- e) andere für den jeweiligen Fahrzeugtyp zugelassene technische Veränderungen.

Die vorgenommenen Veränderungen sind der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 8 Tagen mitzuteilen.

#### § 11

Die befugten Personen haben Eintragungen in Dokumente (Zulassungsscheine, Fahrzeugbriefe), Bestätigungen über Abnahme von Prüfungen u. ä. mit Unterschrift und Stempel zu versehen.

#### § 12

Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben bei der Übertragung von Befugnissen zu gewährleisten, daß die befugten Personen

- gründlich in ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten eingewiesen werden,
- die notwendigen Arbeitsmittel für ihr Aufgabengebiet erhalten,
- regelmäßig angeleitet und qualifiziert werden.